

# RS Vwgh 1998/7/23 96/20/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.1998

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/11/07 94/20/0793 1

## Stammrechtssatz

Der für die Annahme einer aktuellen Verfolgungsgefahr (Hinweis: E 16.9.1992,92/01/0716) erforderliche zeitliche Zusammenhang zwischen den behaupteten Mißhandlungen und dem Verlassen des Landes besteht auch bei länger zurückliegenden Ereignissen dann, wenn sich der Asylwerber während seines bis zur Ausreise noch andauernden Aufenthaltes im Lande verstecken oder sonst durch Verschleierung seiner Identität der Verfolgung einstweilen entziehen konnte. Ab welcher Dauer eines derartigen Aufenthaltes Zweifel am Vorliegen einer wohlbegündeten Furcht vor Verfolgung begründet erscheinen mögen, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (hier: Bejahung wohlbegündeter Furcht bei einjährigem Aufenthalt im Heimatland mit gefälschten Papieren).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996200144.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>